



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 14 Abs. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30. November 2015 (GVBl. 2015, S. 457, 478 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. Nr. 32/2024, S. 8) in ihrer Sitzung am 3. Juni 2025 folgende Beitragsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz - 2025, Seite 1229) beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhebt von den Pflichtmitgliedern (natürliche Personen und Berufsgesellschaften) und allen freiwilligen Mitgliedern zur Deckung ihrer haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen Beiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des auf die Eintragung in das jeweilige Berufsverzeichnis folgenden Monats. Bestehen bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Eintragungen in Berufsverzeichnisse mehrerer Fachrichtungen, wird der Beitrag nur einmal erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht endet
 1. mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in dem Berufsverzeichnis gelöscht wird;
 2. für Mitglieder, die den Architektenberuf nicht mehr ausüben und als nicht mehr tätig in der Architektenliste eingetragen sind, mit Vollendung des 70. Lebensjahres;
 3. bei Tod eines Mitglieds mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist;
 4. bei Berufsgesellschaften mit der Eintragung der Auflösung in das jeweilige Register gemäß § 10 Abs. 4 HGB bzw. § 10 PartGG i.V.m. §§ 141 und 10 Abs. 4 HGB. Ein anschließend in das jeweilige Register eingetragener Beschluss der Gesellschaftsfortführung lässt die Beitragspflicht mit sofortiger Wirkung wieder auflieben.
- (3) Bei Wechsel der Beschäftigungsart innerhalb eines Jahres beginnt, sofern für verschiedene Beschäftigungsarten unterschiedliche Beiträge von der Vertreterversammlung gem. § 3 der Beitragsordnung festgesetzt werden, die neue Beitragspflicht am 1. des darauffolgenden Monats.

§ 3 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragssätze und der Zeitpunkt, ab dem sie gelten, werden jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für alle Mitglieder, unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 bis 4, gleich (Regelbeitrag).

- (2) Von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung der AKH wird der halbe des von Pflichtmitgliedern derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrags erhoben.
- (3) Ein Beitrag in Höhe von 25 v.H. des von der Vertreterversammlung zu beschließenden Regelbeitrags (§3 Abs. 1 Satz 2) wird erhoben von
 - 1. Mitgliedern, die eine Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, den Architektenberuf nicht mehr ausüben und als nicht mehr tätig in dem Berufsverzeichnis eingetragen sind, unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2;
 - 2. Mitgliedern, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, den Architektenberuf nicht ausüben und als nicht mehr tätig in dem Berufsverzeichnis eingetragen sind und
 - 3. freiwilligen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der Hauptsatzung der AKH und der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit (Anlage 3 der Hauptsatzung).
- (4) Von Mitgliedern, die eine berufliche Niederlassung oder hauptberufliche Anstellung oder ohne eine solche ihre Hauptwohnung in Hessen haben und bereits bei Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Pflichtmitglied einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes sind, wird der halbe des von Pflichtmitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrages erhoben, sofern sie das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Kammer des anderen Bundeslandes jährlich nachweisen. Dies gilt entsprechend für Berufsgesellschaften, die eine weitere Niederlassung in Hessen haben und bereits bei Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften der AKH Pflichtmitglied einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes sind oder in einem Register der Gesellschaften einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes geführt werden.
- (5) Bis zur Festsetzung der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gelten die Beitragssätze des Vorjahres.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist aufgrund des den einzelnen Mitgliedern zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs zugehenden Beitragsbescheides zu entrichten. Der Beitrag ist bargeldlos zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird der Beitrag in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zum 31.03. und 30.08. des Beitragsjahres eingezogen.

§ 5 Stundung

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Dem zu begründenden Antrag sind zur Beurteilung geeignete Nachweise beizufügen.
- (2) Der Antrag soll bei der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides gestellt werden.

§ 6 Ermäßigung und Erlass

- (1) Im Einzelfall kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten, insbesondere sozialen Härten, erforderlich ist. Für die Beurteilung der Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder ist an den Begriff der Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Kriterien für die Gewährung von Beitragsermäßigung und Beitragserlass legt der Haushaltsausschuss fest. Auf der Grundlage dieser Kriterien entscheidet im Einzelfall grundsätzlich die Geschäftsstelle. Der Antragsteller kann jedoch eine Entscheidung des Haushaltsausschusses beantragen.
- (3) Der Antrag kann bis zum 31.3. des darauffolgenden Jahres schriftlich gestellt werden. Die geltend gemachten Ermäßigungs- und Erlassgründe sind durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Liegen die erforderlichen Nachweise bei Stellung eines Antrages auf Ermäßigung oder Erlass noch nicht vor, ist der Beitrag bis zur Vorlage der entsprechenden Belege, längstens jedoch bis zum 30.6. des übernächsten Jahres, zu stunden. Die Stundungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung erteilt schriftlich.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

Die Mahnung und Beitreibung offener Beitragsforderungen erfolgen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der der Vollstreckungsbehörde zustehende Unkostenbeitrag in Höhe von 5 % des beizutreibenden Beitrages (§ 14 Abs. 5 Satz 2 HASG) fällt dem Mitglied zur Last und wird mit der Beitragsforderung bei dem Mitglied vollstreckt. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist ausgeschlossen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Mitglieder, die am 31. Dezember 2025 eine Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen und den Architektenberuf nicht mehr ausgeübt haben sowie als nicht mehr tätig in ein Berufsverzeichnis eingetragen gewesen sind, entrichten, solange sie nicht den Architektenberuf wieder aufnehmen, bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 den für diese Beschäftigungsart im Jahre 2025 geltenden Jahresbeitrag.

Ausgefertigt am 10.06.2025

Gerhard Greiner
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Beitragsordnung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.06.2025 wurde am 16.07.2025 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erteilt.